

Detlef Lindenthal

Siede Hattstedt 3, 25856 Hattstedt

Hattstedt, den 19. 1. 2026

Ruf 04846-6166, Fax 03222 394 3331, Netz detlef@lindenthal.com

An das

Amtsgericht Husum

z. Hd. des Direktors Dr. Claus Hess

25813 Husum

Fax 04841-693-103

Verteiler:

– **Amtsgericht Husum** z. Hd. des Direktors Fax 04841-693-103

– **RAin Maren Fiebranz**, Heidelberg Fax 06221-43203-280 Zeichen: 476 371 464

Hiermit **beantrage** ich, das Gericht möge verfügen, daß alle **Parteien und Entscheider** an diesem Amtsgerichtsprozeß

Aktenzeichen 29 C 19 / 25 ,

Deutsche Telekom ./ Detlef Lindenthal

psychiatrisch untersucht werden. Denn die Psychiatrie verfügt über Maßstäbe, um zwischen Irrtum/Wahn/usw. einerseits und lebensstauglicher Wirklichkeit und wirklichkeitsgerechter Rechtspflege andererseits zu unterscheiden, und ich sehe Anhaltspunkte dafür, daß bisher die Justiz den Rechtsstaat zugunsten einer weitergegebenen/induzierten Gruppen-Psychose verläßt. – Anhaltspunkte hierfür sind:

– Die Anwältin der Klägerin Telekom verlangt von mir einen Schadenersatz für einen defekten Router, hat aber **nicht dargelegt**, an welcher Stelle der Telekom ein **Schaden** oder geldwerter Schaden entstanden wäre.

– Die Anwältin der Klägerin schreibt am 1. 4. 25, „**Am Klageantrag wird festgehalten**“, sie klagt auf 160 Euro aus einer „Kaufpreisforderung“ („Der Beklagte kaufte ...“, Blatt 11 d.A.), aber sie gibt am selben 1. 4. 25 zu, daß es einen solchen **Kauf** oder Kaufvertrag **nicht** gibt („Der Besagte hatte also ein Speedport W 921 V Endgerät von der Klägerin gemietet ...“, S. 2 unten).

– Der angebliche **Streitwert** von 160 Euro ist willkürlich ausgedacht (bei eBay kosten solche Geräte funktionsfähig so ab ungefähr 15 Euro) und ist außerdem falsch, denn es handelt sich bei dem fraglichen Router nicht um ein funktionsfähiges Gerät, sondern um ein Stück Elektronik-Schrott mit dem **Wert 0,- €**.

– Die behaupteten **AGB** (in welchen es auch um die Rückgabe von Geräten geht) gibt es hier offenbar nicht rechtswirksam; die Klägerin Telekom hat nicht angegeben, an welcher Stelle die genannten AGB Teil eines Vertrages geworden wären und/oder ich in sie eingewilligt hätte; frühzeitig habe ich die klagende Telekom nach der Rechtsgrundlage von Vertrag und AGB gefragt, habe aber keine Antwort erhalten.

– Das Amtsgericht hat die Klage angenommen, obwohl die **Klage nicht unterschrieben** ist.

– Die Klage-Aannahme durch die Justiz ist **völlig unverhältnismäßig**; denn das deutsche Justizwesen hat 950.000 unerledigte Strafjustizfälle – der Deutsche Richterbund schreibt 2025,

<https://www.drj.de/newsroom/presse-mediencenter/nachrichten-auf-einen-blick/nachricht/news/staatsanwaltschaften-am-limit-1> :

„So schieben die Ermittlungsbehörden bundesweit **fast eine Million offene Fälle** vor sich her, wie eine neue Umfrage der Deutschen Richterzeitung in den Ländern ergeben hat (Js-Verfahren, Stand 30.06.2025). Das sind fast 250.000 unerledigte Akten mehr als noch Ende 2021. Nie war der Stau offener Fälle länger als heute. Entspannung ist nicht in Sicht, denn auch die Neueingänge bei den Strafverfolgern bleiben auf Rekordniveau.“

Und auch der damalige Vizekanzler Robert Habeck gibt den Mißstand zu:

<https://www.zdf.de/play/talk/markus-lanz-114/markus-lanz-vom-4-februar-2025-100>, Minute 16:36:

„Wir haben 170.000 **offene Haftbefehle** in Deutschland, **14.000 davon gegen Schwerverbrecher, gegen Gewaltverbrecher**“

– Die Anwältin der Telekom hat bei ihrer Klage gelogen, und sie hat die Unwahrheit auch inzwischen zugegeben.

==> Dennoch wird der Prozeß gegen mich durchgeführt. Das entspricht nicht einer vernünftigen menschlichen Handlungsweise.

– Vielleicht liegt ja auch der Fehler bei mir, und auch dies soll psychiatrisch untersucht werden.

– Die Ansetzung der Hauptverhandlung ist „zumindest nicht zweckdienlich“ und vermutlich rechtswidrig, weil die Klägerseite die wesentlichen Beweismittel nicht vorgelegt hat. Einen Kaufvertrag gibt es nicht, und die Klägerin hat nicht nachgewiesen, daß die angeblichen AGB zu einem Teil des Vertrages zwischen Telekom und Beklagten geworden wären.

Ich meine, daß ich ein Menschenrecht auf Internet habe, und die Netz-Verbindung ist mit der Deutschen Bundespost, später Telekom, vertraglich vereinbart.

Ich habe zweckdienlich mitgewirkt, die technischen Fehler bei verschiedenen Anschlußgeräten/Routern zu finden – weil auch das Ersatzgerät einen Aussetzer hatte und ungefähr stündlich neugestartet werden mußte, habe ich das überhitzende vorige Gerät nicht zurückgesandt, sondern – in einer Blechschüssel brandgeschützt – weiter betrieben.

Ich **beantrage**, daß das Gericht der Klägerin Telekom aufgibt, die Kundendienst-**Aufzeichnungen lückenlos vorzulegen**, um meine genaue Beanstandung mit der Überhitzung zu bestätigen, aufgrund derer die Telekom ein neues Gerät gesandt hat (welches dann bedauerlicherweise die genannten Aussetzer hat, inzwischen vielleicht zurückgesandt oder aber noch bei mir ist). Ich habe meinen sinnvollen Beitrag geleistet, damit der Zweck des Vertrages, die Internet-Versorgung meiner Arbeitsstätte, kostensparend erfüllt wird.

Da das Gericht am 27.6.25 mitgeteilt hat, daß es die **Hauptverhandlung am 30. Januar 2026**, 9 h, mit einer **Güteverhandlung** beginnen will, mache ich hier diesen

Gütevorschlag:

Nachdem nun das weitere Ersatzgerät Speedport W 925V seit vielen Monaten bei mir einwandfrei gearbeitet hatte, bin ich bereit, jenes andere frühere überhitzende, aber richtige Daten liefernde Gerät Speedport W 921V an die Telekom zurückzugeben; und ich könnte mir auch bei eBay ein gleiches Gerät für 15 Euro bestellen. Und ich kann auch ein weiteres früheres Gerät, welches die Telekom nicht von mir zurückverlangt hat, gleichzeitig an die Telekom zurückgeben.

Zur Rückgabe anbieten kann ich also 3 Geräte, alle im Eigentum der Telekom:

- Speedport W721 V (überhitzend)
- Speedport W721 V (vermutlich defekt)
- Speedport W701 V (Zustand unbekannt)

Nicht zur Rückgabe anbieten will ich das von der Telekom **verlangte** Gerät

Speedport **W725 V (betriebsbereit)**,

denn dieses ist hier bei mir **nötig**, damit der **Mietvertrag** zwischen der Telekom und mir erfüllt werden kann und damit ich mit Internet arbeiten kann.

Öffentlichkeit:

Damit meine Enkelkinder (die sich wundern, warum der Großvater so wenig für sie da ist) **mich besser verstehen**, plane ich, diesen bemerkenswerten Prozeß für sie und für die öffentliche Mitwelt aufzubereiten. Hat das Amtsgericht hiergegen Bedenken?

Detlef Lindenthal